



An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft **GESETZENTWURF**
 Zi. 13 -GE / 19 pp
 Datum: **30. März 1999**
 Verteilt

Abteilung für Rechtspolitik

Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien
Telefon 0222/50105-4294
Telefax 0222/50206-243

Hine Ref

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Rp 17/99/MSt/PN
Mag. Maitz-Straßnig

Durchwahl

4239
4296

Datum

22.03.1999

Kartellgesetznovelle 2000

Die Wirtschaftskammer Österreich beehrt sich, 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Entwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

H. Hanreich

Univ.Doiz.Dr. Hanspeter Hanreich
Abteilungsleiter

Anlage



Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 195
1045 Wien
Telefon 501 05DW
Telefax 502 06-243
Internet: <http://www.wk.or.at/rp>
E-Mail: rp@wkoe.wk.or.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen, Sa chbearbeiter
JMZ 9.100/375-I.4/99Rp 17/99/MSt/PN

Durchwahl Datum
4239 23.03.99

Kartellgesetznovelle 2000

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Entwurfes für die Novellierung des Kartellgesetzes und erlaubt sich folgende Stellungnahme abzugeben:

Einleitend ist anzumerken, daß die vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich begrüßt werden, soweit sich aus den folgenden Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen nichts anderes ergibt. Zunächst erlauben wir uns allerdings an dieser Stelle mit Bedauern festzuhalten, daß die Abschaffung der Anzeigepflicht für Zusammenschlüsse, die ein wesentliches Anliegen der Wirtschaft darstellt, im Entwurf keinen Niederschlag gefunden hat und selbst in den Erläuternden Bemerkungen (EB Seite 9) im Rahmen der nicht verwirklichten Vorhaben keine Erwähnung findet. Hinsichtlich der in dieser Liste aufscheinenden, nicht verwirklichten Änderung im Bereich der unverbindlichen Verbandsempfehlungen erlauben wir uns klarzustellen, daß sich die Wirtschaftskammer Österreich jedenfalls gegen ein derartiges Verbot ausspricht. Weiters ist darauf hinzuweisen, daß in den EB (Seite 10) auch auf eine Verbesserung des Zusammenwirkens von Kartellgesetz und dem EU-Wettbewerbsgesetz Bezug genommen werden sollte. Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht ausdrücklich, die Erläuterungen in diesem Sinne zu verändern.

Zu den einzelnen Bestimmungen darf folgendes angeführt werden:

Zu § 2 a KartG

Im Zusammenhang mit der Neuformulierung des § 42 a Abs 1 dürfte durch ein Redaktionsversehen die Anpassung des § 2 a Z 2 unterblieben sein. Im § 2 a Z 2 wäre daher die Bezugnahme auf § 42 a Abs 1 Z 2 durch eine Bezugnahme auf § 42 a Abs 1 Z 3 zu ersetzen.

- 2 -

Es wäre zu diskutieren, § 2 a KartG dahingehend abzuändern, für die Zusammenrechnung nicht auf § 41 KartG, sondern auf § 228 HGB abzustellen. Eine allfällig ergänzende Stellungnahme zu § 2 a wird vorbehalten.

Zu § 11 Abs 1 des Entwurfes

Gegen die Notwendigkeit der vorgesehenen Änderung haben die Bundessektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen und eine Gliederung der Sektion Industrie Bedenken geäußert.

Zu § 34 des Entwurfes

Im Hinblick auf die vorgeschlagene Änderung des § 34 erlauben wir uns einen Vorschlag für eine Neustrukturierung dieser Bestimmung zu unterbreiten. Hinzuweisen ist darauf, daß in den Vermutungstatbeständen des Abs 2 im folgenden Vorschlag neben dem inländischen Markt jeweils auch auf einen anderen räumlich relevanten Markt, der kleiner als der inländische Markt sein kann, aber auch über diesen hinausgehen könnte, abgestellt wird. Die Anpassung der räumlichen Marktdefinition an die realen Wirtschaftsräume ist im Sinne einer stärkeren ökonomischen Orientierung des KartG zu sehen. Da in sonstigen Bestimmungen des Kartellgesetzes regelmäßig vom „inländischen örtlichen Teilmarkt“ die Rede ist, würde eine diesbezügliche legistische Bereinigung angeregt.

§ 34

(1) Marktbeherrschend im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein Unternehmer, der als Anbieter oder Nachfrager (§ 2)

*1. keinem oder nur unwesentlichem Wettbewerb ausgesetzt ist oder
2. eine im Verhältnis zu den anderen Wettbewerbern überragende Marktstellung hat; dabei sind insbesondere die Finanzkraft, die Beziehungen zu anderen Unternehmern, die Zugangsmöglichkeiten zu den Beschaffungs- und Absatzmärkten sowie die Umstände zu berücksichtigen, die den Marktzutritt für andere Unternehmer beschränken.*

(2) Wenn ein Unternehmer als Anbieter oder Nachfrager am gesamten inländischen Markt oder einem anderen räumlich relevanten Markt

*1. einen Anteil von mindestens 30% hat, oder
2. dem Wettbewerb von höchstens zwei Unternehmern ausgesetzt ist und einen Anteil von mehr als 5 % hat, oder
3. zu den vier größten Unternehmen gehört, die zusammen einen Anteil von mindestens 80 % haben, sofern er selbst einen solchen von mehr als 5 % hat,
dann trifft ihn die Beweislast, daß keine Marktbeherrschung vorliegt.*

(3) Als marktbeherrschend gilt auch ein Unternehmer, der eine im Verhältnis zu seinen Abnehmern oder Lieferanten überragende Marktstellung hat; eine solche liegt insbesondere vor, wenn diese zur Vermeidung schwerwiegender betriebswirtschaftlicher Nach-

teile auf die Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung angewiesen sind.

Zu § 35 des Entwurfes

Die Aufnahme des Mißbrauchstatbestandes des Verkaufs unter dem Einstandspreis in den Beispielskatalog des § 35 Abs 1 ist ausdrücklich zu begrüßen, wie insbesondere auch die in Abs 1 a vorgesehene Beweislastregelung. Auch wenn die Kriterien der sachlichen Rechtfertigung von der Judikatur konkret auf den jeweiligen Einzelfall abstellend zu prüfen sein werden, wird angeregt, in den EB einige Klarstellungen bzw. Hinweise zu geben, daß in bestimmten Fällen wie zB von Ausverkaufsveranstaltungen, bei drohendem Verderben einer Ware, beim Verkauf beschädigter oder veralteter Ware und in Anpassung an eine von Mitbewerbern offenbar zulässigerweise durchgeführte Preiserstellung vom Vorliegen einer sachlichen Rechtfertigung regelmäßig ausgegangen werden kann.

Allgemein ist hinsichtlich der Mißbrauchskontrolle auf die Kostenproblematik aufmerksam zu machen. Die kartellgerichtlichen Rahmengebühren von öS 10.000,-- bis öS 400.000,-- (§ 80 Z 9 KartG) übersteigen um ein zig-faches den vergleichbaren Gerichtsgebührenrahmen eines wettbewerbsrechtlichen Verfahrens (Pauschalgebühren 1. Instanz Streitwert bis öS 500.000,--: öS 6.890, Streitwert bis öS 1 Mio.: öS 13.520). Wenn in diesem Bereich eine verstärkte Tätigkeit der Betroffenen erwünscht ist, erscheint eine Reduzierung der Kosten jedenfalls erforderlich.

Zu § 41 Abs 2 KartG

Änderungsbedarf ergibt sich auch im Hinblick auf § 41 Abs 2 KartG. Entsprechend der europäischen Fusionskontrolle wird angeregt, kooperative Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen der Zusammenschlußkontrolle zu unterstellen.

Zu § 42 a des Entwurfes

Es könnte überlegt werden, ob nicht damit das Auslangen gefunden werden kann, daß vor dem Einleitungsbeschluß gemäß § 44 a das betroffene Unternehmen zu hören ist. Wenn weiters die Frist in Abs 3 a von den vorgeschlagenen 14 auf 10 Tage verkürzt würde, erschiene die in Abs 6 vorgesehene Verlängerung der Frist um zwei Wochen nicht erforderlich. Jedenfalls wäre in den Erläuternden Bemerkungen deutlicher zu machen, daß lange Verfahren vermieden werden sollen. Der Wirtschaftskammer Österreich wurde zu dieser Bestimmung ein Formulierungsvorschlag von Herrn RA Dr. Hanno Wollmann bekannt, der das beschriebene Anliegen regeln möchte. Die Wirtschaftskammer Österreich unterstützt diesen oder vergleichbare Vorschläge.

Zu § 42 b des Entwurfes

Der in Abs 2 Z 2 vorgesehene Verweis auf die Abs 1 und 2 des § 34 wäre dem geänderten § 34 redaktionell anzupassen.

Zu § 42 d KartG

In der Bezugnahme auf § 42 a wäre der Verweis auf Z 1 zu streichen.

Zu § 44 a des Entwurfes

Die Einräumung der Möglichkeit der amtswegigen Einleitung eines Verfahrens durch das Kartellgericht ist unter dem Blickwinkel einer raschen Maßnahme zur Verstärkung der Effektivität des Kartellrechts zu sehen. Die Wirtschaftskammer Österreich hat immer darauf hingewiesen, daß dieses „Aufgriffsrecht“ des Kartellgerichtes lediglich im Hinblick auf die Zusammenschlußkontrolle sachgerechterweise als vorläufige und rasche Maßnahme vorgesehen werden sollte, nicht dagegen für sonstige Verfahren. Die Bedenken ergeben sich insbesondere aus dem Grund, daß das Kartellgericht wohl nicht in ausreichendem Maße über die Kapazitäten verfügen wird, um dieser weitreichenden Aufgabe seriöserweise nachkommen zu können. Auch würde gewissermaßen die Rolle des „Klägers“ und Richters in einer Person in bedenklicher Weise zusammenfallen. Die Wirtschaftskammer Österreich hätte es daher vorgezogen, als eine Zwischenlösung die amtswegige Prüfung durch das Kartellgericht in Fällen der Zusammenschlußkontrolle einzuräumen, da sich insbesondere in diesem Bereich Handlungsbedarf gezeigt hat, und im Zuge eines längerfristig ins Auge zu fassenden, umfassenderen Reformvorhabens nach anderen sachgerechten Lösungen zu suchen.

Dennoch wird sich die Wirtschaftskammer Österreich dem vom politischen Willen getragenen Anliegen, eine sehr weitreichende amtswegige Prüfungsmöglichkeit des Kartellgerichtes vorzusehen, nicht versperren, warnt allerdings nachdrücklich davor, daß damit bei allfällig Betroffenen allzu große Hoffnungen in die diesbezüglichen Aktivitäten des Kartellgerichtes geweckt werden, die bei realistischer Einschätzung wohl nur enttäuscht werden können.

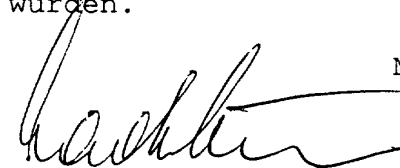
Im Hinblick auf die zu befürchtende Überforderung des Kartellgerichtes angesichts der mangelnden personellen Ausstattung ist auch die Problematik möglicher Amtshaftungsansprüche nicht unberücksichtigt zu lassen, die durch den Umstand, daß es sich bei der Aufgriffsmöglichkeit des Kartellgerichtes um eine „Kann-Bestimmung“ handelt, lediglich entschärft erscheint. Jedenfalls besteht die dringende Notwendigkeit entsprechende personelle Vorsorge zu treffen, um dem Kartellgericht die Möglichkeit zu geben, zumindest in entscheidenden Fällen von seiner Befugnis Gebrauch machen zu können.

Zu § 82 des Entwurfes

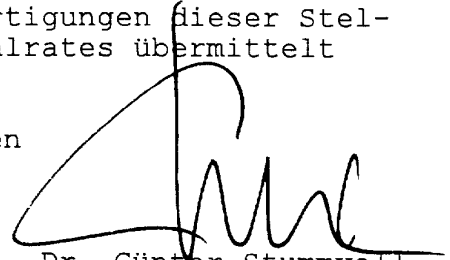
Die Änderungen der Gebührentragungsregelung sollen der Befugnis des Kartellgerichtes zum amtswegigen Einschreiten Rechnung tragen. Die Formulierung von § 82 Z 3 lit a ist allerdings unklar und könnte auch so ausgelegt werden, daß die Partei selbst dann die Kosten zu tragen hätte, wenn keine Einzelentscheidung ergeht, die in die rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen des betroffenen Unternehmens eingreift. Dieses Ergebnis dürfte wohl nicht beabsichtigt sein, sodaß zumindest eine diesbezügliche Klarstellung in den EB jedenfalls erforderlich erscheint. Auch wären die Kosten nach Maßgabe des Verfahrenserfolgs jeweils nur verhältnismäßig aufzuerlegen.

Wir erlauben uns mitzuteilen, daß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme auch an das Präsidium des Nationalrates übermittelt wurden.

Mit freundlichen Grüßen



Leopold Maderthaner
Präsident



Dr. Günter Stummvoll
Generalsekretär